

Heckenschnitt und Pflege im Einklang mit der Natur

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist es verboten, lebende Zäune, Feldgehölze oder –gebüsche und Bäume zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

Nicht unter das Verbot fällt die ordnungsgemäße Nutzung (= Pflegeschnitt) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält und fördert.



Doch warum unterliegen Hecken diesem gesetzlichen Schutz?

Hecken sind keine zufälligen Bestandteile unserer Kulturlandschaft. Ihre Entstehung und ihren Formenreichtum verdanken sie dem Menschen. In ihrem Erscheinungsbild spiegeln sich die unterschiedliche Entwicklung und die jeweilige Nutzung der Kulturlandschaft wider.

Wie kaum ein anderer Lebensraum bieten Hecken eine Vielfalt verschiedenster Lebensbedingungen auf engstem Raum und erfüllen somit die optimalen Voraussetzungen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.

So dienen Hecken als Wohn- und/ oder Nistplatz, als Nahrungsraum oder Überwinterungsort für zahlreiche Arten (z.B. Vögel, Schmetterlinge, Bienen, Käfer und Igel). Nur dichte Hecken, möglichst mit einem Anteil dorniger Gehölze, schützen Vögel und Niederwild vor Katzen und Greifvögeln.

Hecken erfüllen jedoch auch wichtige Schutzfunktionen, die vor allem in der Landwirtschaft von Nutzen sind. So schützen sie beispielsweise vor Wasser- und Winderosion und verbessern das Kleinklima und den Wasserhaushalt in ihrem Einzugsbereich.

Bei der richtigen Heckenpflege sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Hecken nur in der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) pflegen.
- Hecken in Abständen von 8 bis 15 Jahren „auf den Stock setzen“, soweit die naturschonendste Pflege, die Entnahme von Einzelgehölzen, nicht ausreicht.
Dazu werden die ausschlagfähigen Gehölze ungefähr eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten.
- Hecken nur Abschnittsweise pflegen, um in den anderen verbleibenden Bereichen der Hecke eine hohe Vegetationsdichte zu erhalten („Umtriebspflege“).
Als Faustregel gilt, pro Jahr nicht mehr als ca. ein Fünftel der Heckenlänge auf den Stock zu setzen.
- Einzelne Bäume und Sträucher als „Überhälter“ etwa im Abstand von 12-20 Metern stehen lassen.
- Gehölze mit geringem Stockausschlagvermögen lediglich durch behutsamen Verjüngungsschnitt pflegen.
- Kleine Hecken durch wiederholte Entnahme von Einzelsträuchern besonders schonend pflegen.
- Schnittgut aus der Hecke abtransportieren, damit die Krautvegetation nicht dauerhaft erstickt.
- Baumstümpfe bzw. –stämme und anfallendes Totholz im Einzelfall in der Hecke belassen.
- Krautsäume in der Regel alle 3 bis 5 Jahre mähen und das Mähgut entfernen.

Bei Berücksichtigung dieser Punkte leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und Schönheit unserer heimischen Landschaft. Rechtsgrundlagen sind §39, Abs 5 Nr 2 BNatschG in Verbindung mit Art. 16 Abs1 Nr1 BayNatschG, in kritischen Fragen in Absprache mit der UNB.: